

Freiwillige Feuerwehr Heuchelheim

Gegründet 1878



VEREINSSATZUNG

Satzung

der Freiwilligen Feuerwehr Heuchelheim e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform	3
§ 2 Zweck und Aufgabe.....	3
§ 3 Mitgliedschaft	4
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft.....	5
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 7 Mittel.....	6
§ 8 Organe des Vereins	6
§ 9 Mitgliederversammlung	6
§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	7
§ 11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung	8
§ 12 Vereinsvorstand	8
§ 13 Geschäftsführung und Vertretung	9
§ 14 Kassenwesen	10
§ 15 Jugendfeuerwehren.....	11
§ 16 Auflösung	11
§ 17 Datenschutz.....	11
§ 18 Inkrafttreten.....	12

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen Freiwillige Feuerwehr Heuchelheim im folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Sitz des Vereines ist Heuchelheim.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen einzutragen. Nach der Eintragung hat er die Rechtsform eines eingetragenen Vereines und führt die Abkürzung "e. V." im Namen.

§ 2

Zweck und Aufgabe

Der Verein hat die Aufgaben,

1. das Feuerwehrwesen in der Gemeinde, beziehungsweise dem Ortsteil nach dem geltenden Landesgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien zu fördern.
2. die Interessen der einzelnen Abteilungen (Jugendfeuerwehr, Kindergruppe, Alters- und Ehrenabteilung, Musikabteilung) zu koordinieren.

Aufgaben des Vereines sind es insbesondere,

- a) die Grundsätze des freiwilligen Feuer-, Gefahren- und Bevölkerungsschutzes durch geeignete Maßnahmen, wie gemeinsame Übungen oder Werbeveranstaltungen für den Feuerwehrgedanken, zu fördern und zu pflegen;
- b) die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
- c) sich den sozialen Belangen, wie ausreichender Versicherungsschutz der Mitglieder zu widmen. Die Vorschriften des § 53 AO sind zu beachten;
- d) interessierte Einwohner für die Feuerwehr zu gewinnen;
- e) Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und -aufklärung zu betreiben;
- f) die Jugendfeuerwehr und Kindergruppe zu fördern und die Nachwuchs- und Jugendarbeit zu unterstützen;
- g) das Musikwesen in der Feuerwehr zu fördern;
- h) mit den, am Brandschutz interessierten, und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammen zu arbeiten.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Politische und religiöse Betätigungen werden ausgeschlossen.

§ 3

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein ist geschlechtsneutral. Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, können sowohl Frauen als auch Männer betraut werden.

Dem Verein können angehören,

- a) die Mitglieder der Einsatzabteilung gem. Ortssatzung der Gemeinde Heuchelheim;
- b) die Mitglieder der Jugendfeuerwehr gem. Jugendordnung der Gemeinde Heuchelheim;
- c) die Mitglieder der Kindergruppe gem. Ortssatzung der Gemeinde Heuchelheim;
- d) die Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung gem. Ortssatzung der Gemeinde Heuchelheim;
- e) die Mitglieder des Musik- und Spielmannszuges;
- f) Ehrenmitglieder;
- g) fördernde Mitglieder.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vereinsvorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch diesen. Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen.
2. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden; nach 50- jähriger Mitgliedschaft oder nach mindestens 25-jähriger Mitgliedschaft und nach Vollendung des 65. Lebensjahres oder die sich besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
3. Fördernde Mitglieder können unbescholtene, natürliche, volljährige und juristische Personen werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt nach Abs. 1.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereines verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
Über den Ausschluss, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, entscheidet der Vereinsvorstand nach Anhörung des Betroffenen. Dagegen kann dieser die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Das Verfahren richtet sich nach § 4 Abs. 1 Satz 3 dieser Satzung. Bis zur abschließenden Entscheidung über den Ausschluss ruhen alle Rechte des Mitgliedes.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden. Nr. 3 ist entsprechend zu berücksichtigen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Beratung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 7

Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht:

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festzusetzen ist;
- b) durch freiwillige Zuwendungen;
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vereinsvorstand
- c) geschäftsführender Vereinsvorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich mit einer 14-tägigen Frist schriftlich einzuberufen. Sind beide Vorsitzenden verhindert, wählt die Mitgliederversammlung

einen Versammlungsleiter.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt elektronisch bzw. schriftlich und durch das amtliche Mitteilungsblatt der Gemeinde Heuchelheim.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

3. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.
4. Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe bei allen Abstimmungen innerhalb des Vereins ist nicht zulässig.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a. die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
- b. die Wahl des Vereinsvorstandes nach § 12 gem. § 11 dieser Satzung;
- c. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- d. die Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters;
- e. die Wahl von:
 - zwei Kassenprüfern für den Verein
 - einem Kassenprüfer für die Jugendfeuerwehr lt. Jugendordnung
- f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- g. die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- h. Entscheidung über Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss oder von Personen über die Nichtaufnahme in den Verein;
- i. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig.
2. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 17. Lebensjahr vollendet haben.
3. Bei Beschlussunfähigkeit ist frühestens nach Ablauf von einem Monat eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann stets beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss in der zweiten Einladung hingewiesen werden.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
5. Vorstandswahlen werden geheim durchgeführt. Steht nur ein Vorschlag zur Wahl, kann auf Antrag aus der Versammlung, wenn niemand widerspricht, offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Sind bei der Wahl der Beisitzer mehr als drei Wahlvorschläge vorhanden, so sind die Bewerber gewählt, die die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigen können.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
7. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 12

Vereinsvorstand

Der geschäftsführende Vereinsvorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellv. Vorsitzenden
- dem 1. Kassenverwalter
- dem 1. Schriftführer

Der Vereinsvorstand besteht aus:

- dem geschäftsführenden Vereinsvorstand
- dem 2. Kassenverwalter
- dem 2. Schriftführer
- den 3 Beisitzern

vom Vorstand werden vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt:

- der Vertreter der Ehren- und Altersabteilung
- der Vertreter der Musikabteilung
- der Vertreter der Jugendfeuerwehr und Kindergruppe

Sind der Gemeindebrandinspektor oder stellv. GBI nach der Wahl nicht im Vorstand, so gehört einer von beiden mit Stimmrecht kraft Amtes dem Vereinsvorstand an.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.

Die Amtsdauer des Vereinsvorstandes beträgt zwei Jahre. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Bei nicht rechtzeitiger Wahl des neuen Vorstandes verlängert sich die Amtszeit des seitherigen Vorstandes bis zur Neuwahl.

Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm unterzeichnet wird.

§ 13 Geschäftsführung und Vertretung

Der Vereinsvorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Dazu wird er vom Vorsitzenden nach Bedarf eingeladen. Über den wesentlichen Gang der Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der Vorsitzende
- der stellv. Vorsitzende
- der Kassenverwalter
- der Schriftführer

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende haben Alleinvertretungsrecht.

Der Kassenverwalter und der Schriftführer vertreten gemeinsam. Sie sind dem Verein gegenüber verpflichtet, nur tätig zu werden, wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende kann weitere Personen zur Vorstandssitzung einladen, wenn er dies wegen besonderer Tagesordnungspunkte für erforderlich hält (Berater). Als Berater können auch Nicht-Mitglieder eingeladen werden. Berater haben kein Stimmrecht.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Kassenwesen

1. Der Kassenverwalter ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er darf Zahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle der Stellvertreter Zahlungsanordnung erteilt hat.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen und die Jahresrechnung zu erstellen.
4. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern die Jahresrechnungen offen.

Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) Bericht.

§ 15

Jugendfeuerwehr und Kindergruppe

Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Jugendarbeit nach der Jugendordnung der Gemeinde Heuchelheim selbstständig.

Die Kindergruppe ist eine selbständige Abteilung, die nach der Ortssatzung der Gemeinde Heuchelheim ihre Gruppenarbeit gestaltet.

Die Belange werden durch den Vertreter der Jugendfeuerwehr und Kindergruppe gegenüber dem Verein vertreten.

§ 16

Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden kann. In der Einladung zu dieser Versammlung muss auf diese Bestimmungen besonders hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Heuchelheim die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung "Freiwillige Feuerwehr" zu verwenden hat.

§ 17

Datenschutzklausel, Verarbeitung persönlicher Mitgliederdaten

Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern, bearbeiten und löschen. Das Mitglied erteilt mit dem Eintritt in den Verein diesem die entsprechende datenschutzrechtliche Erlaubnis.

Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins und an die entsprechenden Verbände, mit denen der Verein zur Erledigung seiner Aufgaben zusammenarbeitet, ist nur den Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.

Der Kassenverwalter darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen.

Daten der betreuten Mitgliedergruppen dürfen im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben den im Verein angestellten und ehrenamtlich tätigen Personen, insbesondere den Übungsleitern übermittelt werden.

Der Verein ist berechtigt, Lichtbilder von Vereinsmitgliedern im Sinne des Vereinszweckes gem. § 2 anzufertigen und diese zu veröffentlichen, wenn nicht das Mitglied ausdrücklich und in Schriftform seinen Widerspruch hiergegen gegenüber dem Vereinsvorstand erklärt.

Im Zusammenhang mit der Geltendmachung eines Minderheitenbegehrens gem. § 37 BGB in Verbindung mit § 9 Nr. 3 der Satzung ist dem das Minderheitenbegehren geltend machende Mitglied die von ihm beehrte Mitgliederliste in beglaubigter Abschrift gegen Erstattung der Kosten für die Erstellung der beglaubigten Abschrift spätestens binnen drei Wochen nach Eingang des Begehrens des Mitglieds auszuhändigen. Das Mitglied hat mit seinem Auskunftsbegehren gegenüber dem Verein eine schriftliche datenschutzrechtliche Versicherung dahingehend abzugeben, dass die beehrte Mitgliederliste ausschließlich in Zusammenhang mit der Geltendmachung des Minderheitenbegehrens Verwendung finden wird.

Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der die Regelungen des BDSG zu berücksichtigen hat.

§ 18 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 25.01.2016 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 3. Januar 1988, in der geänderten Fassung vom 9. Januar 1994 und vom 27. Februar 2005, außer Kraft.

Der Verein Freiwillige Feuerwehr Heuchelheim wurde am 23. Februar 1988 unter Nr. VR 1646 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Gießen eingetragen.